

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

An die Träger  
der Kindertageseinrichtungen  
sowie  
an die für die Kindertagespflege zuständigen  
Jugendämter in Hessen

Bearbeiter/in:  
Durchwahl: (06 11) 3219-0  
E-Mail: [kinderbetreuung@hsm.hessen.de](mailto:kinderbetreuung@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 7. August 2020

lt. Verteiler

## Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests für Fachkräfte in Kitas und Kindertagespflegepersonen in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Akteurinnen und Akteure in der Kindertagesbetreuung, die Träger der Kitas, die Fachkräfte sowie die Tagesmütter und Tagesväter haben in den letzten Monaten viel erreicht. Sie alle haben in der Phase der Notbetreuung und des eingeschränkten Regelbetriebes nicht nur die Eltern der berechtigten Berufs- und Bedarfsgruppen und die Alleinerziehenden entlastet, sondern darüber hinaus auch die Eltern kreativ unterstützt, die ihre Kinder über viele Wochen zu Hause betreut haben.

Wir sind froh, dass Familien in Hessen mit der Öffnung der Kindertagespflege im Mai und dem Beginn des Regelbetriebes in den Kitas seit dem 6. Juli bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder mehr Unterstützung erfahren und das Recht auf frühkindliche Bildung und die Chancengerechtigkeit gewährleistet werden kann.

Nach den belastenden vergangenen Wochen, in denen alle mit hohem persönlichen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Kinderbetreuung unter besonderen Bedingungen beigetragen haben, möchten wir mit diesem Schreiben über ein wichtiges Service-Angebot des Landes Hessen im Umgang mit dem Coronavirus informieren.

Im Regelbetrieb nach den Sommerferien werden wir Fachkräften und sonstigen Kräften in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern sowie Tagespflegepersonen ermöglichen, - selbstverständlich freiwillig - an SARS-CoV-2-Tests teilzunehmen. Damit wollen wir die aktuellen Sorgen dieser Personengruppe aufgreifen, die darauf gründen, dass das Abstandsgebot und auch die Mund-Nasen-Bedeckung im Alltag bei der Arbeit mit Kindern in Kitas oder der Kindertagespflege nicht oder nur eingeschränkt realisierbar sind.

Das Testangebot gilt für alle Fachkräfte und sonstigen Kräfte, die unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt werden und somit direkten Kontakt zu Kindern haben, sowie für alle öffentlich geförderten Tagespflegepersonen, die aktuell Kinder betreuen. Voraussetzung ist u.a., dass keine konkreten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen.

Die Kosten für diese Testung werden vom Land Hessen getragen. Hierzu wurde in Anlehnung an die seitens des Hessischen Kultusministeriums für die hessischen Lehrkräfte an Schulen getroffene Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine entsprechende Vereinbarung seitens des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration geschlossen.

Hervorzuheben ist, dass diese Testung selbstverständlich auf freiwilliger Basis erfolgt und durch die o.g. Personen kostenfrei in Anspruch genommen werden kann.

Ich möchte Ihnen das vorgesehene Verfahren kurz erläutern:

Jede Fachkraft und sonstige Kraft, die in einer hessischen Kindertageseinrichtung unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt ist und damit in direktem Kontakt mit den betreuten Kindern steht, darf sich im Zeitraum vom 17. August 2020 bis 8. Oktober 2020 alle 14 Tage auf Basis der getroffenen Vereinbarung auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus testen lassen. Seit dem letzten Test auf das SARS-CoV-2 müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Das Gleiche gilt für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen, die aktuell Kinder betreuen.

Tests auf dieser Grundlage setzen voraus, dass die zu testende Person keine Symptome im Sinne der RKI-Symptomliste für Corona aufweist (dann gilt natürlich das übliche Testverfahren nach ärztlicher Vorgabe), sich nicht bereits in einem vom Gesundheitsamt ge-

regelten Verfahren für Kontaktpersonen befindet, kein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund und auch kein Warnhinweis ihrer Corona-Warn-App vorliegt und die Person kein Reiserückkehrer bzw. keine Reiserückkehrerin ist. In den genannten Fällen wird das Testverfahren vorrangig nach den für den jeweiligen Anlass geltenden Regelungen durchgeführt.

Der Test kann nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung in jeder Arztpraxis mit Kassenzulassung, die sich an der Testung beteiligt (sog. Testpraxis) durchgeführt werden. Ab dem 13. August sind die Testpraxen über die Filterfunktion der Arztsuche abrufbar ([www.arztsuche.hessen.de](http://www.arztsuche.hessen.de); Genehmigung „Testungen von Erziehern auf SARS-CoV-2“).

Bei negativem Ergebnis wird die getestete Person durch die Arztpraxis direkt informiert, im Fall eines positiven Testergebnisses wird dieses direkt vom Labor an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet, welches alle weiteren Schritte unternimmt und die getestete Person informiert.

Dieses Verfahren setzt jedoch die **aktive Unterstützung der Träger der Kitas als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** der Fachkräfte und sonstigen Kräfte voraus. Für die öffentlich geförderten Tagespflegepersonen bedarf es der Mithilfe der **Jugendämter**.

Wir bitten Sie, den **Vordruck zur Testlegitimation** an jede Fachkraft und sonstige Kraft, die in einer hessischen Kindertageseinrichtung unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt ist, sowie an jede öffentlich geförderte Tagespflegeperson, die derzeit Kinder betreut, ausgefüllt weiterzuleiten. Als Kita-Träger und damit Arbeitgeber bestätigen Sie, dass die Person in einer Kita in Ihrer Trägerschaft beschäftigt und dort unmittelbar im Kinderdienst eingesetzt ist. Als Jugendamt bestätigen Sie, dass es sich um eine öffentlich geförderte Tagespflegeperson handelt, die derzeit Kinder betreut. Der Vordruck liegt diesem Schreiben an und kann auch unter folgendem Link: <https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli> heruntergeladen, elektronisch ausgefüllt und weitergeleitet werden.

Im Ergebnis soll jede zum Test berechnigte Person möglichst zeitnah über ein personalisiertes Formular zur Testlegitimation verfügen, das von dieser ergänzt in der Testpraxis vorgelegt werden muss.

Wir bitten Sie, die Testlegitimation gemeinsam mit weiteren Unterlagen, die über das vorgesehene Verfahren informieren, an die zum Test berechtigten Personen in Kitas und Kindertagespflegestellen weiterzuleiten.

Neben dem o.g. Vordruck zur Testlegitimation (Anlage 1) sind diesem Schreiben folgende Unterlagen zur Information der zum Test berechtigten Fachkräfte/Kräfte und Tagespflegepersonen beigefügt:

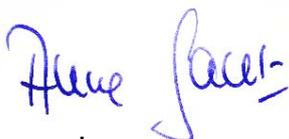
- Anschreiben an Testberechtigte (Anlage 2),
- FAQ-Liste (Anlage 3), welche die wichtigsten Fragen rund um die Serviceleistung des Landes beantworten sowie die
- die Beschreibung der genauen Vorgehensweise für die Testung (Anlage 4).

Im Interesse aller, die von diesem Angebot profitieren sollen, bitten wir Sie insb. auf die zum Test berechtigten Personen einzuwirken, die Testmöglichkeit nicht zeitgleich in Anspruch zu nehmen. Zu viele Tests, insbesondere direkt zu Beginn der Testphase würden zu deutlich längeren Wartezeiten und letztlich zu einer Überlastung des Testlabors führen, was unbedingt vermieden werden muss. Bitte sensibilisieren Sie die Fachkräfte und sonstigen Kräfte bzw. Tagespflegepersonen in diesem Punkt z.B. durch einen Hinweis auf eine kita- bzw. gruppenintern abgestimmte Inanspruchnahme.

Wir bitten Sie darüber hinaus auch, Ihre Beschäftigten und die Tagespflegepersonen nochmals ausdrücklich darüber zu informieren, dass die Testmöglichkeiten nur in dem vorgesehenen Umfang und unter Beachtung der organisatorischen Rahmenbedingungen in Anspruch genommen werden dürfen.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Service-Angebot des Landes dazu beitragen, bestehende Sorgen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung in der Zeit der vollständigen Aufnahme des Regelbetriebes nach den Sommerferien begegnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Janz